

MÜLLER | SEIDEL | VOS

RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Fact-Sheet

Versicherer:

**Generali Deutschland
Lebensversicherung AG**

Vertragstyp, Tarif:

BasisRente, Rente Pur

Vertragsabschluss:

Dezember 2008

Rückkaufswert:

10.341,66 €

realisierte Forderung:

11.846,61 €

Mehrwert für Mdt.:

11.846,61 €

Erfolg durch:

Urteil Landgericht Köln

Rechtsfolge:

Rückkaufswert + Abschlusskosten

Dauer:

18 Monate

Anmerkungen:

- Basisrente: Auszahlung nur durch Widerruf möglich, da Kündigung lediglich Umwandlung in beitragsfreie Versicherung zur Folge hat



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller Seidel Vos, Breite
Straße 147-151, 50667 Köln,

gegen

die Generali Deutschland Lebensversicherung Ag, vertr. d. d. Vorstand,
Adenauerring 7, 81737 München,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.09.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Oymann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.846,61 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.05.2024 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Zahlung von weiteren 1.054,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2025 gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin verfolgt mit der Klage Ansprüche nach Widerruf ihres Versicherungsvertrages.

Die Klägerin beantragte am 11.12.2008 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten den Abschluss einer Basis-Rentenversicherung. Der Versicherungsantrag (Anlage K1, Bl. 18 d.A.) enthält folgenden Hinweis auf ein Widerrufsrecht:

8	Widerrufsrecht
<p>Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 VVG und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die AachenMünchener Lebensversicherung AG, 50414 Köln. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an die Fax-Nummer 0221/33 95 78 28 zu richten.</p>	
<p>Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten und dafür nur einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufwert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG zahlen, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Den jeweiligen Betrag erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.</p>	

In dem Antragsformular wurde ferner ausgeführt (Anlage K1, Bl. 15 d.A.):

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit Ihrem Antrag auf Abschluss einer Rentenversicherung bei der AachenMünchener haben Sie eine gute Wahl getroffen.

Mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrags bieten wir für den Fall des Todes oder einer durch einen Unfall verursachten Berufsunfähigkeit vorläufigen Versicherungsschutz im Rahmen der hierfür geltenden Bedingungen, die mit Ihrer Antragsdurchschrift verbunden sind.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten nahm den Antrag an und übersandte der Klägerin den Versicherungsschein nebst Anlagen mit Policen-Begleitschreiben vom 16.12.2008 (Anlage K2). Versicherungsbeginn war der 01.12.2008.

Aufgrund einer Gesetzesänderung musste der streitgegenständliche Vertrag im Jahr 2010 zertifiziert werden, damit dieser weiterhin von der steuerlichen Förderung profitieren konnte. Notwendig war dafür u.a. die Zustimmung zur Änderung der zertifizierten Versicherungsbedingungen, die die Klägerin am 29.09.2010 erteilte (Anlage BLD 2). Im Jahr 2020 wurde auf Antrag der Klägerin ein Fondswechsel durchgeführt. Im Jahr 2017 stellte die Klägerin den Vertrag zudem beitragsfrei.

Mit Schreiben vom 04.04.2023 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten erstmals den Widerruf gemäß § 8 VVG und forderte die Beklagte zur Rückabwicklung auf. Dies lehnte Beklagte mit Schreiben vom 17.04.2023 (Anlage K4) ab.

Die Klägervertreter forderten die Beklagte mit Schreiben vom 04.04.2024 abermals unter anderem auf, den Vertrag rückabzuwickeln und Auskunft über die Höhe des Rückkaufswertes ohne Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten am 04.04.2023 zu erteilen (Anlage K5). Mit Schreiben vom 18.04.2024 lehnte die Beklagte die Rückabwicklung des Vertrages erneut ab. Das Fondsguthaben und die Höhe der Abschlusskosten zum 04.04.2023 bezifferte die Beklagte gegenüber der Klägerin mit 10.341,66 € bzw. 1.504,95 €.

Für die außergerichtliche Tätigkeit ihrer Prozessbevollmächtigten stellten diese der Klägerin Kosten in Höhe von EUR 1.054,10 in Rechnung.

Die Klägerin ist der Auffassung, bei Antragstellung nicht hinreichend über ihr Widerrufsrecht informiert worden zu sein.

Sie beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 11.846,61 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.05.2024 zu zahlen
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von weiteren EUR 1.054,10 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Eintritt der Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, wegen gewährten Deckungsschutzes durch eine Rechtsschutzversicherung bestehe keine Aktivlegitimation der Klägerin zur Geltendmachung vorprozessualer Anwaltskosten (§ 86 VVG). Sie ist der Auffassung, die Widerrufsbelehrung entspreche den Vorgaben von § 8 VVG i.d.F. vom 01.01.2008 (VVG a.F.). Unabhängig hiervon könne sie wegen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens den Widerruf nicht mehr wirksam erklären.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes verweist die Kammer auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von € 11.846,61 € gem. §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 152 Abs. 2 VVG a.F.

Die Klägerin hat ihr Widerrufsrecht aus § 8 VVG a.F. wirksam ausgeübt. Insbesondere war die 30-tägige Widerrufsfrist zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht abgelaufen, da ihr eine ordnungsgemäße Belehrung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG a.F. nicht zugegangen ist. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG setzt der Beginn der Widerrufsfrist den Zugang einer deutlich gestalteten Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte deutlich machen, voraus. Vorliegend wurde die Klägerin entgegen der gesetzlichen Vorschrift nicht zutreffend über die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt.

Die streitgegenständliche Belehrung enthält nämlich keinen Hinweis darauf, dass im Falle des Widerrufs ggfs. auch Nutzungen herauszugeben seien. Damit dem Versicherungsnehmer klar ist, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen und welche wirtschaftlichen Folgen der Widerruf für ihn hat, muss er jedoch über seine wesentlichen Rechte informiert werden. Zu diesen zählt bei einer möglichen Geltung der allgemeinen Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt (§ 357 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. i.V.m. §§ 346 ff. BGB) auch die Information, dass der Versicherer gezahlte Prämien zurückzuzahlen hat und dass er gegebenenfalls gezogene Nutzungen herausgeben muss (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az. IV ZR 41/22 – juris-Rz. 18, OLG Köln, Urteil vom 08.12.2023, Az. 20 U 116/22, S. 5). Einen entsprechenden Hinweis enthält die streitgegenständliche Belehrung nicht. Hierbei handelt es sich auch nicht um einen nur geringfügigen Belehrungsmangel (BGH, a.a.O. Rz. 22 ff.)

Eine Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs nach den allgemeinen Regeln des BGB war auch nicht deshalb entbehrlich, weil aufgrund der ausdrücklich erklärten Zustimmung der Versicherungsnehmerin zu einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist zum Zeitpunkt der Belehrungserteilung bereits festgestanden hat, dass sich die Rechtsfolgen des Widerrufs nach §§ 9, 152 VVG richten würden. Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt der Belehrungserteilung in den Versicherungsscheinen lagen nicht sämtliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von §§ 9, 152 VVG sicher vor. Hierzu führt der BGH aus (BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az. IV ZR 40/22 juris-Rz. 17; BGH, a.a.O., juris-Rz. 21):

„Die Anwendung von § 9 Abs. 1, § 152 Abs. 2 VVG kommt nur in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer einem vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes zugestimmt hat (vgl. Senatsurteil vom 13. September 2017 - IV ZR 445/14, BGHZ 216, 1 Rn. 21 f. m.w.N.). Dies setzt jedoch auch den tatsächlichen Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist voraus. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, so findet § 9 VVG keine Anwendung (...). Nach § 37 Abs. 2 VVG beginnt der Versicherungsschutz grundsätzlich erst, wenn der Versicherungsnehmer die einmalige oder die erste Prämie gezahlt hat.“

Vorliegend war zum maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung der Belehrung die erste Prämie weder gesichert noch stand zum Zeitpunkt der Belehrung sicher fest, dass die geschuldete Prämie vor Ablauf der Widerrufsfrist tatsächlich gezahlt sein würde.

Ein Anspruch der Klägerin scheitert entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht daran, dass eine Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls rechtsmissbräuchlich war. Die Ausübung des Widerspruchsrechts stellt nämlich nur bei Vorliegen besonders gravierender Umstände ein (objektiv) grob widersprüchliches und damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößendes Verhalten des Versicherungsnehmers dar (vgl. BGH, Beschluss vom 27.01.2016, - IV ZR 130/15 -, RuS 2016, S.230). Entscheidend ist, ob der Versicherungsnehmer zuvor durch sein Verhalten bei dem Versicherer den Eindruck erweckt hat, den Vertrag unbedingt fortsetzen zu wollen. In dem vorliegenden Fall lagen zwar mehr als 15 Jahre zwischen dem jeweiligen Abschluss des Vertrages und dem Widerruf. Dieser Zeitablauf allein ist aber nicht hinreichend, auch nicht in Verbindung mit den weiteren Umständen des jeweiligen Einzelfalls, um der Beklagten nunmehr zuzugestehen, sie habe davon ausgehen dürfen, dass kein Widerruf mehr erklärt werden würde. Insbesondere stellen die von der Beklagten angeführten Umstände des Einzelfalls wie die Zustimmung zur Änderung der zertifizierten Versicherungsbedingungen, der Fondswechsel und die Beitragsfreistellung keine hinreichenden Umstände dar. Es handelt sich dabei vielmehr um die Wahrnehmung vertraglich eingeräumter Möglichkeiten und das bloße „Leben“ des Vertrages. (so auch OLG Köln, Urteil vom 08.12.2023, Az. 20 U 116/22, S. 11 f. m.w.N.)

Der Klägerin steht demnach auf Grundlage der beklagtenseits erteilten, unstreitigen Auskünfte gemäß § 9 S. 2 VVG i.V.m. § 152 Abs. 2 S. 2 VVG ein Rückabwicklungsanspruch in Höhe von 11.846,61 Euro zu. Der hiernach zu erstattende Rückkaufswert bestimmt sich gemäß § 152 Abs. 2 VVG nach § 169 VVG, also nach dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2023 - IV ZR 41/22, VersR 2023, 1504 Rn. 54). Die auf den erteilten Auskünften beruhende Anspruchsberechnung der Klägerseite entspricht diesen Vorgaben.

Mit der Zahlung des vorgenannten Anspruchs geriet die Beklagte gemäß § 9 Abs. 1 S. 1, 2. HS VVG i.V.m. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB ohne Mahnung 30 Tage nach Zugang des Widerrufs in Verzug (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az. IV ZR 41/22 – juris-Rz. 65), weshalb ihr der beantragte Zinsanspruch zuzusprechen war.

Die Klägerin hat ferner Anspruch auf Freistellung von den unstreitig durch ihre Prozessbevollmächtigten in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsgebühren gemäß §§ 280, 286 BGB nebst Rechtshängigkeitszinsen, §§ 288, 291 BGB. Soweit die Beklagte behauptet, insoweit fehle es an einer Aktivlegitimation der Klägerin wegen gewährten Deckungsschutzes durch eine Rechtsschutzversicherung, hat sie diese Behauptung auf entsprechendes Bestreiten der Klägerin nicht hinreichend substantiiert.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 Satz 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 11.846,61 EUR festgesetzt.

Dr. Oymann